

Zustimmung

von einem Beauftragten ausgehändigt wird, der die Aushändigung beurkundet (§40 Abs. 1 bis 3 ZPO; § 184 Abs. 4 StPO; § 11 Notariatsgesetz).

Zustimmung - 1. Erklärung des Einverständnisses mit dem von einem anderen abgeschlossenen / Vertrag oder sonstigen / Rechtsgeschäft. Die vorherige Z. wird als *Einwilligung*, die nachträgliche Z. als *Genehmigung* bezeichnet (§469 Abs. 1 ZGB). Die Z. ist eine einseitige / Willenserklärung des dazu Berechtigten, die mit ihrem Zugang wirksam wird. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages von der Z. eines Dritten ab, kann diese oder ihre Verweigerung gegenüber jedem Vertragspartner erklärt werden. Die Z. bedarf nicht der für den Vertrag vorgeschriebenen Form (§469 Abs. 2 ZGB). Z. sind nach dem Gesetz in zahlreichen Fällen erforderlich. So können Kinder und Jugendliche Rechte und Pflichten grundsätzlich nur mit Z. ihres / gesetzlichen Vertreters begründen (§50 ZGB). Auch zum Abschluß, zur Änderung oder Aufhebung arbeitsrechtlicher Verträge bedürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Z. der / Erziehungsberechtigten (§41 Abs. 3, § 142 AGB). Z. sind des weiteren vorgesehen für / bauliche Veränderungen durch den Mieter, für Durchführung eines / Wohnungstausches, für die Begründung eines dauernden / Mitbenutzungsrechts am Grundstück, beim Wechsel des / Schuldners (§ 440 ZGB) und beim Handeln ohne Vertretungsbefugnis (§ 59 ZGB).

2. im / Arbeitsrecht geforderte Erklärung des Einverständnisses der betrieblichen Gewerkschaftsleitung mit Entscheidungen des Betriebsleiters oder leitender Mitarbeiter. Die gewerkschaftliche Z. wird für alle Entscheidungen gefordert, die für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen bedeutsam sind, damit diese Entscheidungen die Interessen und Belange der Werk tätigen berücksichtigen und deren Rechte gewahrt werden // gewerkschaftliche Rechte). Die Z. der betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidung (§ 24 Abs. 3 AGB). Sie ist vom Leiter grundsätzlich vor seiner Entscheidung einzuholen. Die Erteilung oder Verweigerung der Z. bedarf eines / Beschlusses der zuständigen Gewerkschaftsleitung; Entscheidungen des Vorsitzenden erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen.

3. verwaltungsrechtliche / Einzelentscheidung eines staatlichen Organs, mit der dieses das Einverständnis zur Realisierung eines Anliegens erklärt. Für bestimmte Vorhaben der Bürger ist in Rechtsvorschriften die Z. der örtlichen Staatsorgane vorgesehen. Sie soll sichern, daß die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht und die territorialen Bedingungen berücksichtigt werden. Das Erteilen der Z. ist in diesen Fällen Voraussetzung, um das Anliegen verwirklichen zu können. Beispielsweise muß vor Errichtung eines Bauwerks die / Bauzustim-

mung vorliegen. Im allgemeinen setzt das Erteilen einer Z. einen / Antrag des Bürgers voraus, der die Z. begehrt. Über den Antrag wird im / Verwaltungsweg entschieden. Wird die Z. verweigert, kann der Betroffene / Rechtsmittel einlegen. Z. können mit / Auflagen verbunden oder mit Widerrufsvorbehalten versehen werden, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Werden zustimmungspflichtige Vorhaben ohne Z. realisiert oder Auflagen nicht eingehalten, kann das für die Erteilung der Z. zuständige Organ die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen und entsprechend den Rechtsvorschriften verwaltungsrechtliche Zwangsmittel // Ersatzvornahme / Zwangsgeld) zur Durchsetzung seiner Forderungen einsetzen bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen / Ordnungsstrafmaßnahmen aussprechen.

Zuweisung / Wohnraumzuweisung

Zwangsgeld - 1. Mittel, mit dem die Durchsetzung einer im Rahmen der rechtlichen Befugnisse eines Staatsorgans getroffenen Entscheidung - in der Regel einer / Auflage - erzwungen werden soll. Androhung, Festsetzung und - falls erforderlich - / Vollstreckung von Z. ist nur zulässig, wenn es in Rechtsvorschriften als Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen vorgesehen ist. Z. darf nur von dem gesetzlich dazu befugten Staatsorgan erhoben werden. Es kann z.B. zur Durchsetzung der / Räumung von Wohnraum (§30 Abs. 4 WLVO) angewandt werden. Z. ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme, Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll;
- eine angemessene Frist, innerhalb derer die Verpflichtung erfüllt werden soll, und
- die Höhe des angedrohten Z.

Angemessen ist eine Frist, die es dem Verpflichteten ermöglicht, die Verpflichtung in dieser Zeit zu realisieren. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, kann nach Ablauf der Frist das Z. festgesetzt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Bedeutung, die der Erfüllung der Entscheidung zukommt. Die Obergrenze ist in der jeweiligen Rechtsvorschrift festgelegt. Gegenüber Bürgern kann Z. bis zu 5 000 Mark erhoben werden. Die schriftliche Mitteilung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wird die Verpflichtung innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, kann kein Z. mehr gefordert werden. Wird sie dagegen nicht erfüllt, kann wiederholt Z. festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen. Für dieselbe Pflichtverletzung können in der Regel nicht Z. und / Ordnungsstrafmaßnahmen nebeneinander angewandt werden. Gegen die Festsetzung eines Z. kann / Beschwerde eingelegt werden. Das Z. ist innerhalb der in der Rechtsvorschrift festgelegten Frist - in der Regel innerhalb von 3 Tagen - zu zahlen. Kommt der Verpflichtete seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist das Z. auf Ersuchen des zuständigen Staatsorgans zu vollstrecken // Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen).